



<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Bezeichnung</u>
04	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen  - Aufforderung des Wahlleiters zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Rates und für die Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters im Jahr 2020 -
05	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen  - Umbenennung von Straßen -
06	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen  - Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Ratingen (Ratinger Stadtordnung) –
07	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen  - Städtebaulicher Masterplan InWest Erlass einer Vorkaufsrechtssatzung gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB Satzung der Stadt Ratingen zur Ausübung eines besonderen Vorkaufsrechtes-
08	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen  - Straßenbenennung – Rote Funken Platz -

## 04 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

### Aufforderung des Wahlleiters zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Rates und für die Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters im Jahr 2020

Der Wahlausschuss der Stadt Ratingen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 07.01.2020 das Gebiet der Stadt Ratingen in 24 allgemeine Wahlbezirke für die Kommunalwahl 2020 eingeteilt und beschlossen, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 02/2020 vom 09.01.2020.

Gemäß §§ 24, 75 a, 75 b und 83 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) in der zurzeit gültigen Fassung fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

Auf die Bestimmungen der §§ 7, 12, 15 bis 20 sowie § 46 b und 46 d des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG), der §§ 24 bis 31, 75 a und 75 b sowie § 83 KWahlO sowie des § 65 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, weise ich hin.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

- **Wählbar** für die Wahl des **Rates** ist nach § 12 Abs. 1 in Verbindung mit § 7 KWahlG jede wahlberechtigte Person eines Wahlgebietes, die am Wahltag Deutsche im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 18. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit 3 Monaten in dem Wahlgebiet ihre Wohnung (Hauptwohnung) hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebiets hat.
- **Nicht wählbar** ist nach § 12 Abs. 2 KWahlG, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.
- **Wählbar** für die Wahl der **Bürgermeisterin** / des **Bürgermeisters** ist nach § 65 Abs. 2 GO, wer am Wahltag Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt und eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehat, das 23. Lebensjahr vollendet hat und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist sowie die Gewähr dafür bietet, dass sie / er jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt.
- **Nicht wählbar** ist, wer am Wahltag infolge Richterspruch in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlleiter der Stadt Ratingen - Bürgerbüro, Erdgeschoss des Rathauses, Minoritenstr. 2 - 6, 40878 Ratingen, während der Dienststunden: Montag und Dienstag von 08.00 bis 16.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr, Donnerstag von 08.00 bis 18.00 Uhr, kostenfrei ausgegeben werden.

## Wahl des Rates

1. Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern) eingereicht werden (§ 15 Abs. 1 Satz 2 KWahlG).
2. Als Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlung sind in geheimer Wahl zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber auf der Reserveliste und für die Bestimmung des Ersatzbewerbers. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist. Als Vertreter für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist. Die Vertreter für die Vertreterversammlung und die Bewerber sind innerhalb der letzten 15 Monate vor Ablauf der Wahlperiode, die Bewerber für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntmachung der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke zu wählen. Kommt eine Versammlung nach § 17 Abs. 1 KWahlG nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen. § 17 Abs. 2 KWahlG gilt entsprechend. Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen einen Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig. Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzung. Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und 2 von diesem bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Wahlleiter an Eides Statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reserveliste hat sich die Versicherung an Eides Statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber und die Bestimmung der Ersatzbewerber in geheimer Abstimmung erfolgt sind. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides Statt zuständig; er ist Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches. Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides Statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist (59. Tag \* vor der Wahl um 18.00 Uhr) ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.
3. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für Parteien, die die Unterlagen nach § 6 Abs. 3 Satz Nummer 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß eingereicht haben.

Das Innenministerium macht öffentlich bekannt,

- welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, nach § 15 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz KWahlG dem Bundeswahlleiter die Unterlagen eingereicht haben,
  - wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden können,
  - wer hierfür antragsberechtigt ist,
  - wie die Bestätigung dem Antragsteller und den zuständigen Wahlorganen bekanntgegeben wird.
4. Die Wahlvorschläge dieser Parteien und Wählergruppen müssen ferner von 5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern, es sei denn, dass sie in der zu wählenden Vertretung einen Sitz aufgrund eines Wahlvorschlages haben, in dem sie als Einzelbewerber benannt waren und der Wahlvorschlag von ihnen selbst unterzeichnet ist. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.
5. Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 11 a zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:
- Den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag eingereicht hat. Wahlvorschläge von Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden.
  - Familiennamen und Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.
- Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein Unterzeichner seine Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten. Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.
6. Muss ein Wahlvorschlag von Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 a zur KWahlO unter Beachtung folgender Vorschriften erbringen:
- Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei den Einzelbewerbern das Kennwort sowie Familienname, Vorname, Wohnort sowie Staatsangehörigkeit des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Parteien und Wählergruppen haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach § 17 KWahlG zu bestätigen. Der Wahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.

- Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen ihn auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.
- Für jeden Unterzeichner ist eine Bescheinigung seiner Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 der KWahlO beizufügen, dass er im Wahlgebiet wahlberechtigt ist. Die Bescheinigung kann auf dem Formblatt 14 a KWahlO erteilt werden.
- Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig. Die gleichzeitige Unterschrift auf der Reserveliste bleibt unberührt. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlages durch den Bewerber ist zulässig.
- Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

#### 7. Dem Wahlvorschlag sind beizufügen:

- Die Erklärung des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12 a KWahlO, dass er der Aufstellung zustimmt und er für keinen anderen Wahlvorschlag in einem Wahlbezirk des Wahlgebietes seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat; die Erklärung kann auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a KWahlO abgegeben werden.
- Eine Bescheidung der zuständigen Gemeinde nach dem Muster der Anlage 13 a KWahlO, dass der Bewerber wählbar ist; die Bescheinigung kann auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a KWahlO erteilt werden.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber, im Falle eines Einspruchs nach § 17 Abs. 8 KWahlG auch eine Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides Statt; ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides Statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigefügt ist. Die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 9 a KWahlO gefertigt, die Versicherung an Eides Statt nach dem Muster der Anlage 10 a KWahlO abgegeben werden.
- Die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigung des Wahlrechts der Unterzeichner, sofern der Wahlvorschlag von Wahlberechtigten des Wahlbezirks unterzeichnet sein muss.
- Sofern sich Beamte oder Arbeitnehmer nach § 13 Abs. 1 oder 6 KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis, falls der Wahlleiter dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.

#### 8. In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

#### 9. Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11 b KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten:

- Den Namen der Partei oder Wählergruppe.
- Familienamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Angestellten nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsstelle oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie angestellt sind, anzugeben.
- Sie soll ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Soll ein Bewerber auf der Reserveliste Ersatzbewerber für einen Wahlbezirk oder für einen auf der Reserveliste aufgestellten anderen Bewerber sein (§ 16 Abs. 2 KWahlG), so muss die Reserveliste ferner enthalten:

- den Familien- und Vornamen des zu ersetzenden Bewerbers,
- den Wahlbezirk oder die fortlaufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der zu ersetzende Bewerber aufgestellt ist.

10. Muss die Reserveliste von mindestens 74 Wahlberechtigten unterzeichnet sein (§ 16 Abs. 1 und 3 KWahlG), so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 b KWahlO zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Für die Unterzeichnung gilt das unter Nr. 6 Ausgeführte entsprechend. Die Zustimmungserklärung der Bewerber ist auf der Reserveliste nach dem Muster der Anlage 11 b KWahlO oder nach dem Muster der Anlage 12 b KWahlO abzugeben. Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung für diesen Wahlvorschlag vorliegt oder beigebracht wird.

### **Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters**

1. Für die Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerber) Wahlvorschläge eingereicht werden (§ 15 Abs. 1 Satz 2 KWahlG).
2. Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten. Wer gemäß § 65 Abs. 5 der Gemeindeordnung wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen; für einen solchen Vorschlag gelten die Regelungen für Einzelbewerber entsprechend (§ 46 d Abs. 1 KWahlG).
3. Bewerber können nicht gleichzeitig für die Wahl zum Ober-/Bürgermeister, zum Landrat in mehreren Gemeinden und Kreisen kandidieren (§ 46 d Abs. 2 KWahlG).
4. Als Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Der Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlung sind in geheimer Wahl zu wählen. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist. Als Vertreter für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist. Die Vertreter für die Vertreterversammlung und der Bewerber sind inner-

halb der letzten 15 Monate vor Ablauf der Wahlperiode zu wählen. Kommt eine Versammlung nach § 17 Abs. 1 KWahlG nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihren Bewerber in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen. § 17 Abs. 2 KWahlG gilt entsprechend. Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig. Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzung. Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von diesem bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Wahlleiter an Eides Statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides Statt zuständig; er ist Behörde im Sinne des § 156 Strafgesetzbuch. Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides Statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist (59. Tag vor der Wahl – 16.07.2020 - 18.00 Uhr) ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.

5. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der Vertretung der Stadt, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für Parteien, die die Unterlagen nach § 6 Abs. 3 Nummer 1 und 2 Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß eingereicht haben oder wenn der bisherige Bürgermeister als Bewerber vorgeschlagen wird (§ 46 d Abs. 1 Satz 4 KWahlG).

Das Innenministerium macht öffentlich bekannt:

- Welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, nach § 15 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz KWahlG dem Bundeswahlleiter die Unterlagen eingereicht haben.
  - Wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden können.
  - Wer hierfür antragsberechtigt ist.
  - Wie die Bestätigung dem Antragsteller und den zuständigen Wahlorganen bekanntgegeben wird.
6. Die Wahlvorschläge dieser Parteien und Wählergruppen müssen nach § 46 d Abs. 1 Satz 3 KWahlG ferner von 290 Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern, es sei denn, dass sie im Rat der Stadt Ratingen einen Sitz aufgrund eines Wahlvorschlages haben, in dem sie als Einzelbewerber benannt waren, und der Wahlvorschlag von ihnen selbst unterzeichnet ist. Die ordnungsgemäße Unterzeich-

nung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.

7. Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 11 d zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- Den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht. Wahlvorschläge von Einzelbewerbern können durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsbewerbers gekennzeichnet werden.
- Familiennamen und Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

8. Muss ein Wahlvorschlag von Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 c zur KWahlO unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

- Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung des Wahlvorschlagsträgers, bei Parteien und Wählergruppen auch deren Kurzbezeichnung, anzugeben. Parteien und Wählergruppen haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach § 17 KWahlG zu bestätigen. Der Wahlleiter hat diese Aufgaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.
- Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen ihn auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.
- Für jeden Unterzeichner ist eine Bescheinigung seiner Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 KWahlO beizufügen, dass er im Wahlgebiet wahlberechtigt ist. Die Bescheinigung kann auch auf dem Formblatt nach der Anlage 14 c KWahlO erteilt werden.
- Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlages durch den Bewerber ist zulässig.
- Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

9. Dem Wahlvorschlag sind beizufügen:

- Die Erklärung des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12 c KWahlO, dass er der Aufstellung zustimmt und er für keine andere Wahl zum Ober-/Bürgermeister oder Landrat seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber abgegeben hat; die Erklärung kann auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 d KWahlO abgegeben werden.

- Eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde nach dem Muster der Anlage 13 b KWahlO, dass der Bewerber wählbar ist; die Bescheinigung kann auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 d KWahlO erteilt werden.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppe eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung des Bewerbers, im Falle eines Einspruchs nach § 17 Abs. 6 KWahlG auch eine Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides Statt. Die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 9 c KWahlO gefertigt, die Versicherung an Eides Statt nach dem Muster der Anlage 10 c KWahlO abgegeben werden.
- Die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften, nebst Bescheinigung des Wahlrechts der Unterzeichner, sofern der Wahlvorschlag von Wahlberechtigten des Wahlgebietes unterzeichnet sein muss.

10. In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

Die Wahlvorschläge können spätestens bis zum **59. Tag bis 18.00 Uhr vor der Wahl – (16.07.2020)** beim Wahlleiter der Stadt Ratingen – Bürgerbüro im Erdgeschoss des Rathauses, Minoritenstr. 2 – 6, 40878 Ratingen, eingereicht werden. Bei postalischer Zusendung ist der Zeitpunkt des Eingangs beim Wahlleiter maßgebend.

Es wird empfohlen, die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

Verspätet eingereichte Wahlvorschläge sind ungültig und müssen vom Wahlausschuss zurückgewiesen werden (§ 18 Abs. 3 Satz 2 KWahlG).

Ratingen, 20.01.2020

(Rolf Steuwe)  
Erster Beigeordneter  
und Wahlleiter

## 05 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

### Umbenennung von Straßen

Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss des Rates der Stadt Ratingen hat in seiner Sitzung am 19.11.2019 beschlossen:

1. Die im beigefügten Übersichtsplan dargestellte Straße „Blyth-Valley-Ring“ wird umbenannt und erhält die folgende Bezeichnung

#### **Fritz-Bauer-Straße** (Straßenschlüssel 12219)

1. a) Der Straßenverlauf beginnend am ehemaligen Bahnübergang Tiefenbroicher Straße / Ostseite bis zum Abzweig der Zufahrt zur Tiefenbroicher Siedlung (bisher Blyth-Valley-Ring) und von dort im weiteren Verlauf über die neue Brücke bis zum Kreisverkehr Tiefenbroicher Straße / Ina-Seidel-Straße / Mörikestraße (bisher unbenannt) erhält den Namen

#### **Tiefenbroicher Straße** (Straßenschlüssel 12917)

2. Die Fritz-Bauer-Straße im Stadtteil Hösel wird umbenannt in

#### **Am Alten Burghof** (Straßenschlüssel 12419)

Die Umbenennung dieser Straßen wird hiermit nach § 41 Abs. 3 S. 2 des Verwaltungsvereinfachungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV NRW S.602) öffentlich bekanntgegeben. Als Tag der Bekanntgabe der Umbenennung wird der auf die Bekanntmachung im Amtsblatt folgende Tag bestimmt (§ 41 (4) VwVfG NRW). Die Beschlüsse mit Begründung können im Ratsgebäude II, Minoritenstraße 3, während der Dienststunden (Mo - Fr 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, Di 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Do 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) im Zimmer 207 eingesehen werden.

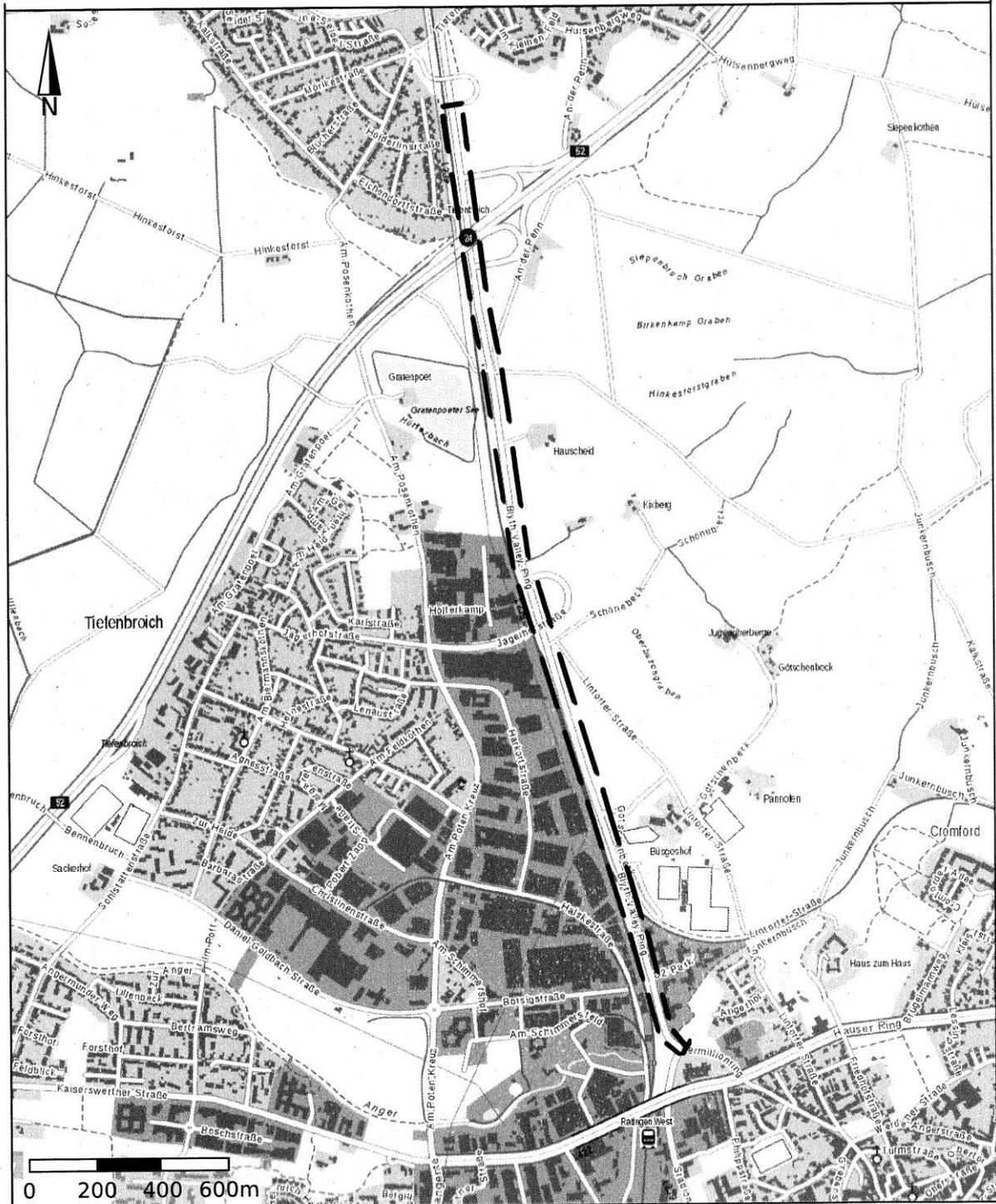
#### **Rechtsbehelfsbelehrung :**

Gegen diesen Bescheid / diese Verfügung / Anordnung / Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39 erhoben werden. Die Klage ist bei diesem Gericht schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Ratingen, den 19.12.2019  
Der Bürgermeister  
Klaus Pesch



## 06 **Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Ratingen (Ratinger Stadtordnung)**

in der Fassung vom 26.11.2019

<b>Ordnungsbehördliche Verordnung</b>	<b>Datum</b>	<b>Fundstelle</b>	<b>In Kraft getreten</b>
vom	27.12.2004	Amtsblatt Ratingen 2005, S. 1	01.01.2005
I. Nachtrag vom	25.05.2005	Amtsblatt Ratingen 2005, S. 14	26.05.2005

Aufgrund der §§ 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG)- in der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S.528/SGV NW 2060), in der zurzeit gültigen Fassung, wird von der Stadt Ratingen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 26.11.2019 für das Gebiet der Stadt Ratingen folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

### **Inhaltsverzeichnis**

<b>§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmung</b>	2
<b>§ 2 Sicherung des Verkehrsraumes</b>	2
<b>§ 3 Allgemeine Verhaltenspflicht</b>	3
<b>§ 4 Schutz der Verkehrsflächen, dem öffentlichen Nutzen dienenden Flächen,</b>	4
<b>Anlagen und Grünanlagen</b>	
<b>§ 5 Versorgungs- und Entsorgungsanlagen</b>	6
<b>§ 6 Werbung, Wildes Plakatieren</b>	6
<b>§ 7 Tiere</b>	7
<b>§ 8 Verunreinigungsverbot</b>	8
<b>§ 9 Renovierungsarbeiten</b>	9
<b>§ 10 Kinderspielplätze</b>	9
<b>§ 11 Hausnummern</b>	10
<b>§ 12 Öffentliche Hinweisschilder und Abdeckungen</b>	10
<b>§ 13 Ausnahmen, Zuständigkeiten</b>	11
<b>§ 14 Ordnungswidrigkeiten</b>	11
<b>§ 15 Inkrafttreten und Geltungsdauer</b>	11

## § 1

### Geltungsbereich und Begriffsbestimmung

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.

Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Geh- und Radwege, Bürgersteige, Parkplätze, Parkhäuser, Park-, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Straßenbegleitgrün, Böschungen, Plätze, Rinnen und Gräben, Dämme, Brücken, Unterführungen, Tunnel, Durchlässe, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, Bushaltestellenbuchten, Anlagen des öffentlichen Personen-Nahverkehrs (ÖPNV), Flächen der Verkehrs- und Versorgungsbetriebe, verkehrsberuhigte Zonen, Fußgängerzonen, soweit sie nicht eingefriedet sind.

- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen oder dem öffentlichen Interesse/ der öffentlichen Sicherheit dienenden Flächen, Gegenstände und Einrichtungen, insbesondere
1. Grün- und Erholungsflächen, Waldungen, Gärten, Friedhöfe, Anpflanzungen sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
  2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Grillplätze, Rollschuhbahnen, Telekommunikationseinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
  3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Brunnen, Blumenkübel, Hochbeete, Einfriedungen, Wände, Schilder, Verkehrseinrichtungen, Masten, Bänke, Stromverteilerkästen, Wartehallen, Abfall- und Sammelbehälter, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz-, Zivilschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.
- (3) Speziellere Satzungen und Verordnungen gehen dieser Verordnung vor, soweit sie abweichende Regelungen treffen.

## § 2

### Sicherung des Verkehrsraumes

- (1) Gegenstände dürfen auf Verkehrsflächen und in Anlagen nur so angebracht, aufgestellt und ausgehängt werden, dass durch sie weder Personen behindert noch Sachen beschädigt werden.
- (2) Einfriedigungen von Grundstücken an der Straßenfront müssen so hergestellt und unterhalten werden, dass sie Verkehrsteilnehmer nicht gefährden oder behindern. Insbesondere dürfen Stacheldraht, Nägel oder andere scharfe oder spitze Gegenstände an den Einfriedigungen nicht so verwendet werden, dass sie Personen verletzen oder Sachen beschädigen können.

- (3) Fahnen, Antennen und ähnliche Gegenstände, die an der Straßenseite von Gebäuden angebracht sind, dürfen mit Leitungsdrähten und Straßenbeleuchtungskörpern nicht in Berührung kommen.
- (4) Straßenwärts gelegene Kellerluken, Brunnen, Gruben, Kellerschächte und ähnliche Öffnungen müssen mit festen Deckeln oder Türen verschlossen sein, die so beschaffen und befestigt sind, dass sie von Unbefugten nicht geöffnet werden können.
- (5) Bäume und Sträucher, die über die Baufluchtlinie hinaus in den Verkehrsraum hineinragen, müssen über Gehwegen eine lichte Höhe von 3 Metern, über Fahrbahnen von 4 Metern, freilassen. Straßenlaternen müssen vom Pflanzenwuchs freigehalten werden, um eine ungehinderte Ausleuchtung des Verkehrsbereiches zu ermöglichen.
- (6) Hecken müssen so beschnitten werden, dass sie nicht in den Verkehrsraum hineinragen.

### § 3

#### Allgemeine Verhaltenspflicht

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere mehr als nach den Umständen vermeidbar, zu gefährden, zu schädigen, zu behindern oder erheblich zu belästigen oder die Benutzung der Verkehrsflächen und der Anlagen vereitelt oder beschränkt, insbesondere durch:
  - 1.) aggressives Betteln insbesondere durch Anfassen, Festhalten, Versperren des Weges, Betteln durch bedrängendes oder hartnäckiges oder körpernahes Ansprechen von Personen, das Betteln mit Beeinträchtigungen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, das Betteln unter Vortäuschen körperlicher Behinderungen, Krankheiten oder persönlichen Notlagen, das stille, passive Betteln unter Zuhilfenahme von Kindern und Tieren, das Betteln mit Zirkustieren;
  - 2.) Wiederkehrende ortsfeste Ansammlungen von Personen (Lagern), die die Nutzung im Rahmen des Gemeingebrauchs beschränken und sich trotz Aufforderung nicht unverzüglich entfernen;
  - 3.) Störungen (z.B. durch obszöne Gesten, lautstarke Äußerungen gegenüber Einzelpersonen oder Personengruppen, Gefährdung anderer durch Herumliegenlassen von Flaschen, Gläsern oder deren Bruchteilen);
  - 4.) fortwährendes Lärmen wie z.B. Schreien und Grölen sowie Geräuscherzeugung mittels besonderer Hilfsmittel;
  - 5.) Nichtbeachten einer Aufforderung, eine Verunreinigung im Sinne des § 8, die einer Person oder Personengruppe zugerechnet werden kann, zu entfernen;
  - 6.) Verrichten der Notdurft;
  - 7.) das Zerstören, Beschädigen, Entfernen oder Versetzen von Einrichtungen, wie Bänken, Papierkörben, Spielgeräten und Schildern.

- (2) In Anlagen ist die Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit verboten. Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes NRW und die auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt.
- (3) Die Benutzung der in Abs. 1 genannten Flächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.
- (4) Die Nutzung der Grünanlagen erfolgt auf eigene Gefahr.
- (5) Die Stadt Ratingen kann die Verkehrsflächen und die Anlagen jederzeit ganz oder teilweise sperren; insbesondere kann sie den Zugang für die Allgemeinheit, bestimmte Nutzergruppen oder einzelne Personen untersagen und Sperren für bestimmte Nutzungsformen oder Zeiten festlegen.
- (6) Die Bestimmungen des § 1 Abs. 2 StVO (Allgemeine Verhaltenspflicht im Straßenverkehr) bleiben von diesen Regelungen unberührt.

#### § 4

#### Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

- (1) Die Verkehrsflächen und Anlagen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Nutzungseinschränkungen sind zu beachten.
- (2) Anlagen dürfen außerhalb der Wege nicht betreten werden; Rasen- und Wiesenflächen nur dort nicht, wo dies durch Ausschilderung verboten ist. Spiele auf Rasenflächen sind insoweit erlaubt, als andere Nutzer hierdurch nicht gefährdet oder erheblich beeinträchtigt und die Grünflächen hierdurch nicht geschädigt werden. Hierzu gehören insbesondere Ball- und Bewegungsspiele. Mannschaftsspiele von Vereinen sind verboten.
- (3) Das Radfahren und Reiten ist in Anlagen nur auf besonders ausgeschilderten Wegen gestattet.
- (4) Auf Friedhöfen sind Spiele jeglicher Art verboten.
- (5) Es ist insbesondere untersagt, auf und in den in § 1 genannten Verkehrsflächen und Anlagen
  - 1.) unbefugt Sträucher und Pflanzen aus Pflanzkübeln oder dem Boden zu entnehmen, sie zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken, abzuweiden, abzumähen, zu entfernen oder sonst wie zu verändern;
  - 2.) unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen und Hinweisschilder oder andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu bemalen, zu bekleben oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
  - 3.) zu campen oder zu übernachten;
  - 4.) Gegenstände zu errichten, aufzustellen, anzubringen und zu lagern; insbesondere sind untersagt das ungenehmigte Aufstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen, Zelten und

zeltähnlichen Unterständen und Befestigungen; ausgenommen ist ein Sonnen- bzw. Windschutz in angemessenem Umfang;

- 5.) Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen unberechtigt zu umgehen oder zu überwinden;
  - 6.) Kraftfahrzeuge zu reparieren mit Ausnahme von Notreparaturen, die wegen plötzlicher Störungen zur unverzüglichen Wiederherstellung der Betriebsfähigkeit erforderlich werden, ohne dass Öl, Benzin oder ähnliche Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können;
  - 7.) Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Kanaleinlässe zu verdecken, oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen;
  - 8.) gewerbliche Tätigkeiten, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 der Gewerbeordnung (Reisegewerbe) bedürfen;
  - 9.) offene Feuer anzulegen. Dies gilt auch für das Grillen auf mitgebrachten Grillvorrichtungen außerhalb von dazu gesondert ausgewiesenen Bereichen;
  - 10.) Die Benutzung von Schleuder-, Wurf- oder Schießgeräten sowie der Betrieb von Modellflugzeugen und Modellfahrzeugen mit Ausnahme von Kinderspielzeug.
- (6) Bei trockenen Wetterlagen und/oder Waldbrandgefahr behält sich die Stadt Ratingen vor, das Grillen für bestimmte Zeiträume auch in den hierfür gesondert ausgewiesenen Bereichen zu untersagen.
- (7) Das Baden in Fließ- und Stillgewässern sowie das Einbringen und Nutzen von Booten und Schwimmkörpern ist nur an den dafür freigegebenen Stellen erlaubt.
- (8) Das Betreten und Befahren der öffentlich zugänglichen Eisflächen ist nur dann gestattet, wenn diese hierfür freigegeben werden.
- (9) Es ist verboten Anlagen mit einem Kraftfahrzeug und Anhängern zu befahren und dort zu parken, ausgenommen ist das Befahren mit Rollstühlen.  
Das Einbringen und Betreiben von lärmverursachenden und umweltbeeinträchtigenden Geräten (z.B. Generatoren, Beschallungsanlagen) ist verboten.

## §5

### Versorgungs- und Entsorgungsanlagen

- (1) Die der öffentlichen Versorgung und Entsorgung dienenden Anlagen dürfen von Unbefugten nicht betreten werden.
- (2) Das Besteigen von Laternen, Leitungsmasten, Signalanlagen ist Unbefugten untersagt.
- (3) Hydrantenschieberkappen, Einflussöffnungen, Abdeckungen von Kanälen, Leitungen und Schächten dürfen nicht verdeckt oder verstopft werden. Die dazugehörigen Hinweisschilder müssen jederzeit sichtbar bleiben.

## § 6

### Werbung, Wildes Plakatieren

- (1) Es ist verboten Verkehrsflächen und Anlagen, Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Denkmäler, Wände, Einfriedungen, Bauzäune, Schilder, Masten, Bänke u.ä. zu beschmieren, beschriften, beschmutzen, bekleben, bemalen, besprühen oder in sonstiger Weise zu verunstalten, soweit keine ausdrückliche Erlaubnis des Eigentümers vorliegt und anderweitige Bestimmungen nicht entgegenstehen.
- (2) Es ist untersagt, auf Verkehrsflächen und in Anlagen ohne Einverständnis des jeweiligen Eigentümers bzw. Verfügungsberechtigten Werbeträger gleich welcher Art anzubringen. Sollten Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich oder erfolglos sein, hat der Nutznießer der Werbung bzw. der Auftraggeber die widerrechtlich angebrachten Werbeträger zu beseitigen. Wird dies unterlassen, können die Werbeträger auf Kosten desjenigen beseitigt werden, der die Werbung veranlasst hat.
- (3) Wer Werbematerial wie z.B. Zeitschriften, Prospekte, Flugblätter, kostenlose Wochenblätter oder sonstiges Informationsmaterial sowie Druckerzeugnisse aller Art verteilt, ist verpflichtet, eine damit zusammenhängende Verunreinigung auf Straßen oder in Anlagen unverzüglich zu beseitigen.

## § 7

### Tiere

- (1) Tiere sind auf den Verkehrsflächen und in Anlagen so zu halten, dass sie weder Personen, noch andere Tiere oder Sachen verletzen, beschädigen, gefährden oder verunreinigen können.

Tiere, die sich im Besitz von Personen befinden, dürfen auf den Verkehrsflächen, in Anlagen, Grünanlagen und auf den dem öffentlichen Nutzen dienenden Flächen nicht ohne Aufsicht gelassen werden.

- (2) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen sind Hunde an der Leine zu führen. Ausgenommen hiervon sind besonders gekennzeichnete Hundenauslaufbereiche und Hundewiesen. Auf Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgeführt werden.
- (3) Tierhalter haben sicherzustellen, dass ihre Tiere von einer Person beaufsichtigt werden, der sie zuverlässig gehorchen.
- (4) Wer auf Verkehrsflächen, in Anlagen, Grünanlagen und auf den dem öffentlichen Nutzen dienenden Flächen Tiere mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen.

Insbesondere sind Hundeführerinnen und Hundeführer verpflichtet, geeignete Behältnisse mit sich zu führen, um die Hinterlassenschaften vollständig aufzunehmen und ordnungsgemäß entsorgen zu können.

- (5) Auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen, sonstigen öffentlichen Sporteinrichtungen und Schulhöfen dürfen Tiere mit Ausnahme von Blindenführ- und Begleithunden nicht mitgeführt werden, außer auf den angrenzenden Wegen, wenn die Tiere ordnungsgemäß an einer ge-

eigneten Leine geführt werden und die Spielflächen nicht betreten können.

- (6) Wild lebende Tiere dürfen nicht gejagt, gefangen, mutwillig beunruhigt oder gefüttert werden. Es ist auch verboten, Futter auszulegen oder auszustreuen, soweit dies üblicherweise auch von Tauben, Wasservögeln oder Ratten aufgenommen wird.
- (7) Hunde sind unbeschadet der Regelungen des Landeshundegesetzes NRW auf allen Friedhöfen und ehemaligen Friedhofsanlagen, in Fußgängerzonen und in allen Park-, Grün- und Gartenanlagen nur angeleint auszuführen.

## § 8

### Verunreinigungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und der Anlagen ist untersagt.

Unzulässig ist insbesondere:

- 1) das Entleeren von Autoaschenbechern, das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Zigaretten, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstiger Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;
  - 2) das Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen und anderen Gegenständen, es sei denn, es erfolgt mit klarem Wasser. Zusätze von Reinigungsmitteln sind nicht erlaubt. Motor- und Unterbodenwäsche oder sonstige Reinigungen, bei denen Öl, Altöl, Benzin oder ähnliche Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können, sind verboten;
  - 3) das Durchsuchen der auf Straßen und in Anlagen aufgestellten Müllbehälter, des zur Abholung bereitgestellten Sperrgutes sowie das Öffnen von Müllsäcken;
  - 4) das Hineinwerfen von Küchen- und sonstigen Haus- und Geschäftsabfällen in Papierkörbe, die auf Straßen und in Anlagen aufgestellt sind;
  - 5) das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von Regenwasser auf Straßen und in Anlagen, wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die städtische Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften ausgenommen ist;
  - 6) das Ablassen und die Einleitung von Öl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen und / oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straßen, Wege und Anlagen oder in die Kanalisation. Das Gleiche gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren, säurehaltigen oder giftigen Stoffen. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grund auslaufen, hat der Verursacher unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern.
- (2) Hat jemand Verkehrsflächen oder Anlagen – auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis – verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich auf seine Kosten für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen.

- (3) Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr auf Verkehrsflächen und in Anlagen anbieten, in ausreichender Zahl Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von 50 Metern um die Verkaufsstelle die Rückstände einzusammeln, bei Bedarf auch mehrmals im Verlauf der Verkaufszeiten.
- (4) Wer auf oder unmittelbar an Verkehrsflächen außerhalb der Märkte, Handel, Werbung oder Information betreibt, muss täglich seine Ware und Geräte unverzüglich nach Beendigung der Tätigkeit entfernen sowie seinen Standplatz und dessen Umgebung von allen Abfällen säubern, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit entstanden sind.

## § 9

### Renovierungsarbeiten

- (1) Arbeiten an Gegenständen, insbesondere Wänden, Einfriedigungen und Bänken im Straßenbereich und anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten, müssen - solange ein Abfärben oder Verschmutzen möglich ist - durch einen geeigneten Hinweis mit auffallender und gut lesbarer Aufschrift kenntlich gemacht werden. Die Pflicht zur Kenntlichmachung liegt bei demjenigen, der die Arbeiten ausgeführt hat.

## § 10

### Kinderspielplätze

- (1) Kinderspielplätze dienen nur der Benutzung durch Kinder und Jugendliche bis zur jeweils ausgewiesenen Altersgrenze, in ihrer Begleitung auch durch aufsichtführende Personen.
- (2) Andere Aktivitäten, insbesondere Skateboard-Fahren und Fahren mit Inlinern oder Rollschuhen sowie Ballspiele jeglicher Art sind auf Kinderspielplätzen verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen oder Einrichtungen vorgehalten werden.
- (3) In der Nähe von Freileitungen dürfen Windvögel nicht aufgelassen werden.

## § 11

### Hausnummern

- (1) Jedes Haus ist entsprechend den Bestimmungen des § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen.
- (2) Die Hausnummer ist von der Straße erkennbar unmittelbar neben dem Haupteingang in einer Höhe von 1,50 Meter bis 2,50 anzubringen und lesbar zu unterhalten. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße nächst gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes zu befestigen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür, gegebenenfalls zusätzlich, anzubringen.
- (3) Als Hausnummern sind arabische Zahlen zu verwenden.

- (4) Wenn sich die Nummer eines Gebäudes ändert, ist die alte Hausnummer noch ein Jahr lang an dem Gebäude zu belassen und so als ungültig zu kennzeichnen, dass sie lesbar bleibt.

## § 12

### Öffentliche Hinweisschilder und Abdeckungen

- (1) Grundstückseigentümer/innen, Erbbauberechtigte, sonstige dinglich Berechtigte, Nießbraucher/innen und Besitzer/innen müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen, wie beispielsweise Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder, an den Gebäuden und Einfriedungen oder sonst wie auf den Grundstücken angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Der Betroffene ist außer bei Gefahr im Verzuge vorher zu benachrichtigen.
- (2) Es ist untersagt, die in Absatz 1 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken. Ebenso dürfen Hydranten, Grundwassermessbrunnen Gasabsperrarmaturen, Abdeckungen von Straßenkanälen und Versorgungsleitungen nicht verdeckt oder ihre Gebrauchsfähigkeit beeinträchtigt werden.

## § 13

### Ausnahmen, Zuständigkeiten

- (1) Von den Vorschriften dieser Verordnung können in begründeten Fällen Ausnahmen zugelassen werden.
- (2) Zuständig für die Zulassung von Ausnahmen sowie für die Erteilung der vorgeschriebenen ordnungsbehördlichen Erlaubnisse ist der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde.

## § 14

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Verordnung können gemäß § 31 des Ordnungsbehördengesetzes mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBL. I S. 602) in der jeweils gültigen Fassung geahndet werden. Die Geldbuße beträgt mindestens 5 €. Sie beträgt bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen höchstens 1000 €; bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 500 €.
- (2) Die Einziehung von Gegenständen richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten, §§ 22 bis 29.

## § 15

### Inkrafttreten und Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt am ..... in Kraft und gilt bis zum .....
- (2) Gleichzeitig treten die Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Ratingen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Ratingen vom 25.05.2005, die

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Ratingen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in öffentlichen Grünanlagen vom 23.01.2008, der Bußgeldkatalog zur Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Ratingen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in öffentlichen Grünanlagen der Stadt Ratingen - Grünflächenverordnung vom 25.01.2010 und die Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Ratingen über das unbefugte Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen von öffentlichen Flächen an öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Anlagen vom 20.10.1995 außer Kraft.

## **BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Die vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 26.11.2019 beschlossene Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Ratingen (Ratinger Stadtordnung / RStO 300) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig mit der Bekanntmachung treten die Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Ratingen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Ratingen vom 25.05.2005, die Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Ratingen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in öffentlichen Grünanlagen vom 23.01.2008, der Bußgeldkatalog zur Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Ratingen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in öffentlichen Grünanlagen der Stadt Ratingen - Grünflächenverordnung vom 25.01.2010 und die Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Ratingen über das unbefugte Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen von öffentlichen Flächen an öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Anlagen vom 20.10.1995 außer Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Stadtordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Gebührenordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ratingen, den 20.01.2020

Klaus Pesch  
Bürgermeister

## **07 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen**

### **Städtebaulicher Masterplan InWest**

#### **Erlass einer Vorkaufsrechtssatzung gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB**

#### **Satzung der Stadt Ratingen zur Ausübung eines besonderen Vorkaufsrechtes**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2003), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in Verbindung mit § 25 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), hat der Rat der Stadt Ratingen zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung in seiner Sitzung am 26.11.2019 folgende Vorkaufsrechtssatzung beschlossen:

### **§1**

#### **Besonderes Vorkaufsrecht**

Für die in § 2 dieser Satzung bezeichneten Flächen steht der Gemeinde ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu. Grundlage der städtebaulichen Ziele ist der durch die Kommune erarbeitete Masterplan InWest, welcher die bestehenden Gewerbegebiete in Tiefenbroich und West umfasst.

Der Masterplan InWest verfolgt das Ziel die Gewerbegebiete in den Stadtteilen Tiefenbroich und West an die zukünftigen Anforderungen anzupassen. Hierzu sollen die baulichen Strukturen, die Freiräume und die Erschließung der Gebiete neu geordnet werden.

Im nordöstlichen Teil des Geltungsbereichs der Vorkaufsrechtssatzung ist ein klassischer Gewerbebestandort für Produktion und Handwerk vorgesehen, der mittlere Teil soll zu einem urbanen Bahnhofsquartier mit grünem Anger und einer Neuordnung des Einzelhandels weiterentwickelt werden und für den südlichen Teil ist ein gemischtes Quartier mit Wohnen und Arbeiten sowie einer verbesserten Erschließung geplant.

Die Stadt Ratingen verfolgt mit dieser Vorkaufsrechtssatzung das Ziel, einen frühzeitigen Zugriff auf die in Rede stehenden Grundstücke zu ermöglichen, um die im Masterplan InWest dargestellten Entwicklungsziele leichter vorbereiten und verwirklichen zu können. Damit soll das Vorkaufsrecht zum frühesten möglichen Zeitpunkt ausgeübt werden können.

### **§ 2**

#### **Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der Vorkaufsrechtssatzung liegt im südöstlichen Planungsbereichs des Masterplans InWest, in der Gemarkung Ratingen, in den Fluren 12, 18, 20, 33 und 34. Er beinhaltet die Flurstücke:

In der Flur 20:

239, 251, 249, 324, 395, 394, 393, 392, 345, 309, 106, 203, 204, 227, 224;

In der Flur 34:

235, 201, 202, 293, 90;

In der Flur 18:

144, 143, 111, 117, 240, 239, 202, 201, 191, 160, 158, 11, 98, 213, 214, 51, 124, 54, 62, 169, 193, 194, 76, 100, 198, 226, 129, 127, 132, 134, 136, 138, 245, 246, 242, 31, 247, 165, 163, 167, 82, 83, 87, 89

In der Flur 33:

160-164, 393-395, 496, 280, 281, 349, 21, 24, 558, 517, 563;

In der Flur 12:

209, 200, 201, 202, 211, 241, 242, 224, 220, 214, 246, 244, 236, 232, 239, 238;

Im beigefügten Lageplan sind die von der Vorkaufsrechtssatzung erfassten Flächen im Maßstab 1: 6.000 dargestellt.

### **§ 3**

#### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende vom Rat der Stadt in seiner Sitzung am 26.11.2019 beschlossene Vorkaufsrechtssatzung wird hiermit gemäß § 25 Absatz 1 Satz 2 i.V. m. § 16 Abs. 2 Satz 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

#### **Hinweise:**

I. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Ratingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

II. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

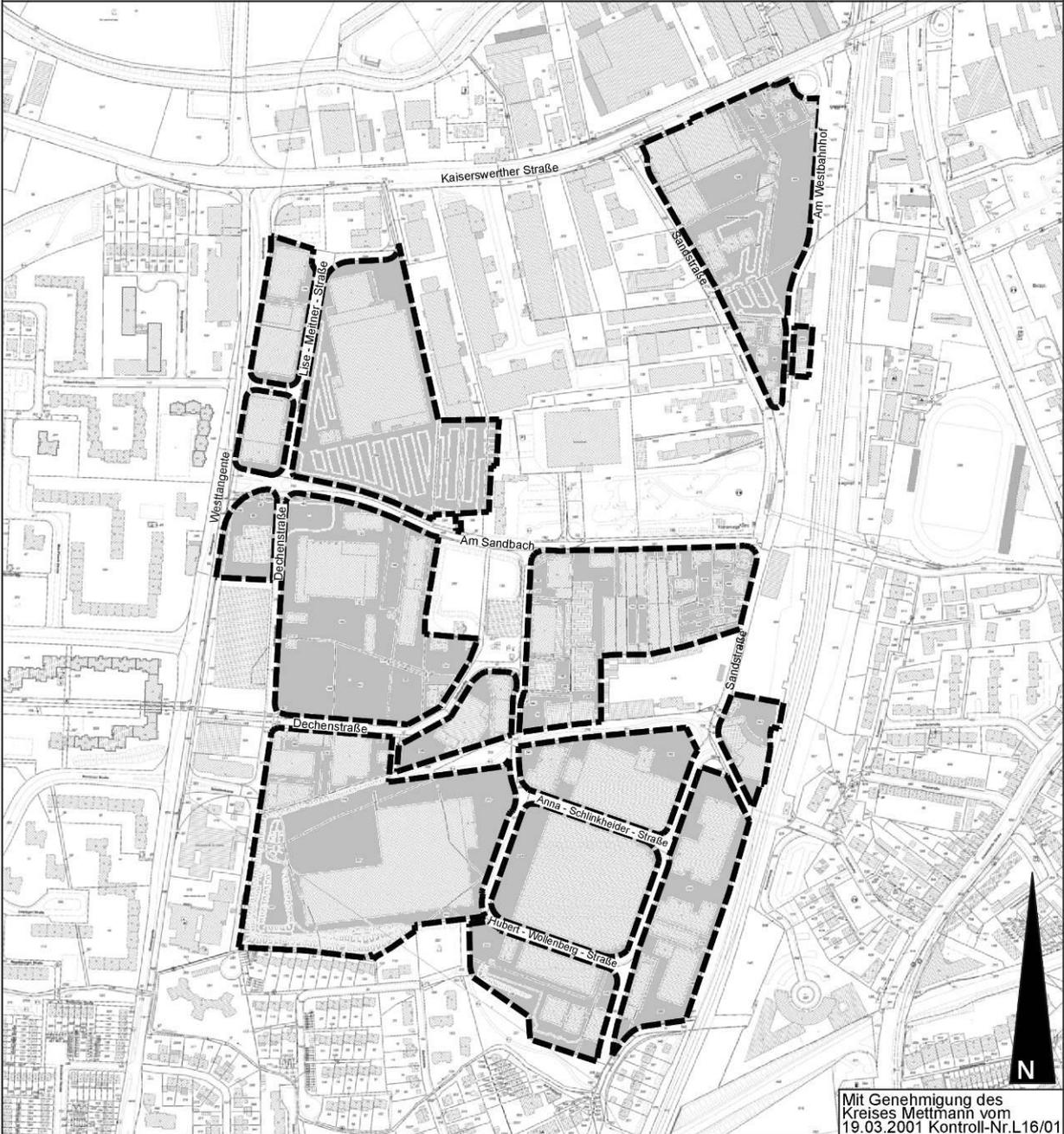
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt ,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

III. Hat die Gemeinde das Vorkaufsrecht ausgeübt und sind einem Dritten dadurch Vermögensnachteile entstanden, hat sie dafür Entschädigung zu leisten, soweit dem Dritten ein vertragliches Recht zum Erwerb des Grundstücks zustand, bevor ein gesetzliches Vorkaufsrecht der Gemeinde auf Grund dieses Gesetzbooks oder solcher landesrechtlicher Vorschriften, die durch § 186 des Bundesbaugesetzes aufgehoben worden sind, begründet worden ist (§ 28 Abs. 6 Satz 1 BauGB).

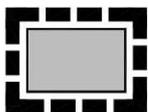
Ratingen, den 20.01.2020

(Klaus Pesch)  
Bürgermeister

Übersichtskarte M 1: 6000



Mit Genehmigung des  
Kreises Mettmann vom  
19.03.2001 Kontroll-Nr.L16/01



Grenzen des  
räumlichen  
Geltungsbereichs



# STADT RATINGEN

Der Bürgermeister

Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung -61.12-

## Städtebaulicher Masterplan InWest Vorkaufsrechtssatzung

## 08 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

### Straßenbenennung

Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss des Rates der Stadt Ratingen hat in seiner Sitzung am 24.09.2019 beschlossen:

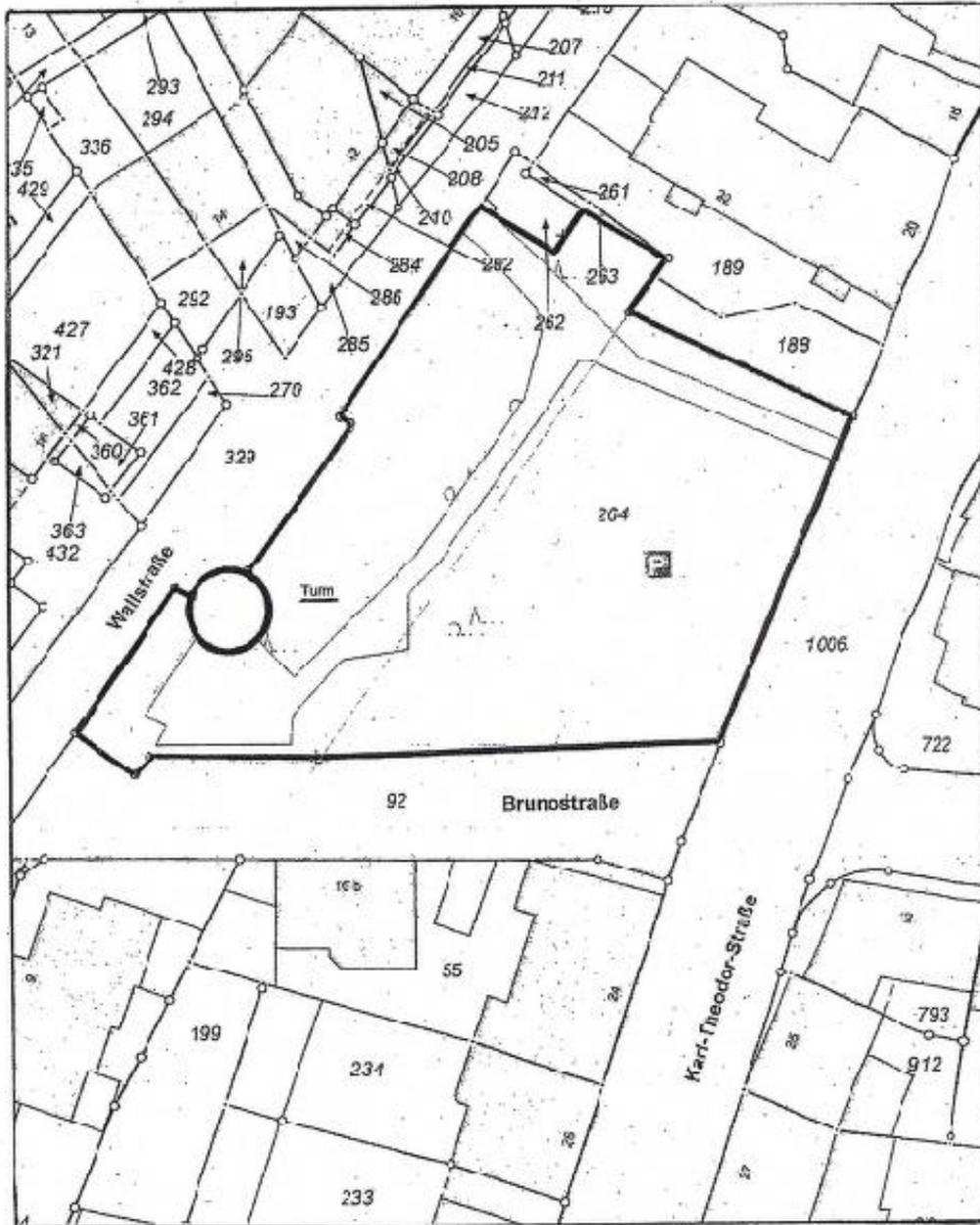
Der Bereich um den Kornsturm erhält den Namen:

**Rote Funken Platz** (Straßenschlüssel 12823)

Die Benennung dieser Straße wird hiermit nach § 41 Abs. 3 S. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV NRW S.602) öffentlich bekanntgegeben. Als Tag der Bekanntgabe der Benennung wird der auf die Bekanntmachung im Amtsblatt folgende Tag bestimmt (§ 41 Abs.4 VwVfG NRW). Die Beschlüsse mit Begründung können im Verwaltungsgebäude Philippstraße 21, während der Dienststunden (Mo, Mi und Fr 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, Di 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Do 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) im Raum 8 (Erdgeschoss rechts) eingesehen werden.

Ratingen, den 20.01.2020

Klaus Pesch  
Bürgermeister



**- letzte Seite nicht bedruckt -**